

Wer haftet, wenn die Farbe nicht haftet?

Haftung für fehlerhafte Druckerzeugnisse – ein Überblick über rechtliche Fragen der Produkthaftung

Dr. MARCUS BLANKENHEIM

In Produkthaftungsfällen kommt es häufig auf Grund einer Vielzahl von Geschädigten zu erheblichen Haftungssummen für die herstellenden Unternehmen. In dem diesem Aufsatz zu Grunde liegenden Vortrag, der anlässlich der 57. DFTA-Tagung am 3. April 2008 in Kassel/D gehalten wurde, geht der Autor darauf ein, inwieweit die Produkthaftung auch für Unternehmen der Druckindustrie von Belang ist.

Um sich dem Problemkreis der Produkthaftung zu nähern, empfiehlt es sich, dies anhand von Beispielfällen zu tun. Besonders beliebt in dem Zusammenhang sind Fälle aus den USA, da diese im Hinblick auf die zum Teil enorme Höhe der ausgerichteten Schadensersatzsummen wiederholt in der Presse angesprochen werden. Im vorliegenden Artikel geht der Autor darauf ein, inwieweit die Produkthaftung auch für Unternehmen der Druckindustrie von Belang ist.

Ein beliebtes Beispiel im Zusammenhang mit Fragen der Produkthaftung ist der *McDonald's*-Kaffee-Fall. Darin hat ein US-amerikanisches Gericht in erster Instanz einer Frau, die sich selbst mit heißem Kaffee übergossen hatte (und dabei erhebliche Verbrennungen erlitt), einen Schadenersatz von knapp USD 3 Mio. zuerkannt, mit der Begründung, *McDonald's* hätte es unterlassen, darauf hinzuweisen, daß Kaffee heiß ist.

Darüber hinaus fürchtet ein deutsches Chemieunternehmen gegenwärtig, zu ganz erheblichen Zahlungen in den USA verurteilt zu

werden, da sein Cholesterin-Senker angeblich zu mehreren Todesfällen geführt haben soll. Zwar wurden diesbezügliche Klagen bislang abgewiesen, jedoch besteht für den Hersteller noch keine Sicherheit, daß andere Gerichte diesem Beispiel folgen.

Unterschiedliche Rechtssysteme

In Deutschland sind Produkthaftungsklagen demgegenüber etwas weniger kostspielig. Dies liegt zum einen daran, daß in Deutschland keine Geschworenen Recht sprechen und zum anderen an der deutschen Systematik des Schadensersatzes, die – anders als in den USA (dort sogenannter Strafschadenersatz) – lediglich die Vermögensnachteile des Geschädigten ausgleicht und gegebenenfalls ein Schmerzensgeld zuspricht. Zum Vergleich: Das Amtsgericht Berlin-Tiergarten hat kürzlich (NJW 2008, 237) ein Schmerzensgeld in Höhe von EUR 1000 dafür ausgesprochen, daß ein Mitarbeiter der *Deutschen Bahn* auf einen Bahnreisenden Kaffee verschüttete.

Da sich bei der Produkthaftung, d.h. bei der Haftung für fehlerhafte Produkte häufig Schäden bei einer Vielzahl Geschädigter ergeben (sog. Streuschäden), kann man sich jedoch auch in Deutschland nicht entspannt zurücklehnen, da sich auch ein Schadenersatz oder Schmerzensgeld von »nur« EUR 1000 bei einer Vielzahl Geschädigter schnell

auf einen sechsstelligen Betrag summieren kann. Bekannte deutsche Fälle sind in diesem Zusammenhang der sogenannte »Mars-Fall« und der »Lösemittel-Fall«.

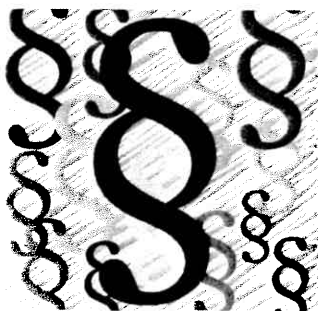
Im *Mars*-Fall hatte ein diabeteskranker Richter vor dem Landgericht Mönchengladbach gegen den Hersteller der Schokoriegel geklagt mit der Begründung, es sei nicht davor gewarnt worden, daß der tägliche Genuß von zwei *Mars*-Riegeln über Jahre zu Gesundheitsschäden führen und Diabetes auslösen kann. Parallel klagte derselbe Richter vor dem Landgericht Essen gegen die Firma *Coca-Cola*, die nicht vor den Gesundheitsgefahren des jahrelangen täglichen Genusses eines Liters *Cola* gewarnt hatte. Beide Klagen wurden übrigens abgewiesen.

Im Lösemittelfall hatte der Sohn eines Kältemechanikermeisters an Lösemitteln geschnüffelt und verstarb infolgedessen später. Daraufhin verklagte der Kältemechanikermeister den Kältemittelhersteller, da dieser nicht vor der unsachgemäßen Verwendung von Lösemitteln gewarnt hatte. Der Bundesgerichtshof wies auch diese Klage ab, da »Schnüffeln« nicht in den Verantwortungsbereich des Lösemittelherstellers fällt.

Inhalt der Produkthaftung

Auch wenn in den oben genannten Beispielfällen die Klagen im Einzelfall abgewiesen wurden, zeigen die Fälle, was Gegenstand der Produkthaftung ist: Die Haftung des Herstellers für fehlerhafte Produkte. Man könnte sagen, daß es sich bei der Produkthaftung um das »Dammoklesschwert« handelt, das über Unternehmen schwebt und sie ständig daran erinnern soll, daß fehlerhafte Produkte zur Haftung führen. Anders als bei der vertraglichen Haftung, nach welcher der Vertragspartner des Geschädigten für die Gebrauchsfähigkeit und die Funktionstüchtigkeit einstehen soll, ist Inhalt der Produkthaftung, daß der Produzent für Folgeschäden im Zusammenhang mit Benutzung seiner Produkte infolge fehlerhafter oder unnötig gefährlicher Waren haften

Dr. MARCUS BLANKENHEIM ist Rechtsanwalt bei der Sozietät *Waldeck Rechtsanwälte*, Frankfurt am Main/D.



soll. Der auffälligste Unterschied zur vertraglichen Haftung besteht darin, daß gegenüber dem Endverbraucher nicht nur dessen Vertragspartner haftet (d.h. im Regelfall der Einzelhändler), sondern vor allem derjenige, der das Produkt hergestellt hat.

Rechtsdogmatisch begründet wird die Produkthaftung im wesentlichen mit § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) und dem Produkthaftungsgesetz. Daneben kommt eine Haftung aus Spezialgesetzen, z.B. dem Umwelthaftungsgesetz, in Betracht. Bei letzterem handelt es sich um einen Gefährdungshaftungstatbestand für Betreiber bestimmter Anlagen (z.B. bestimmte Anlagen zur Herstellung von Lacken und Druckfarben, bestimmte Anlagen zum Bedrucken).

Unterschieden wird in diesem Zusammenhang die sogenannte Verschuldenshaftung und die sogenannte Gefährdungshaftung: Bei der Verschuldenshaftung wird ein Schaden nicht nur dem Verursacher

zugeordnet. Dieser ist vielmehr nur dann haftbar, wenn ihm die Verletzung auch persönlich vorwerfbar ist. Demgegenüber haftet der Betreiber einer Anlage im Rahmen der Gefährdungshaftung – unabhängig von seinem persönlichen Verschulden – bereits für Gefahren, die im Zusammenhang mit dem Betrieb einer gefährlichen Anlage entstehen. Tatsächlich ist der Unterschied beider Haftungsformen im Rahmen der Produkthaftung marginal, da die Rechtsprechung bei der Verschuldenshaftung (§ 823 BGB) das Verschulden des Produzenten vermutet.

Denkbare Produktfehler in der Druckindustrie

Fraglich ist nun, für welche denkbaren Fehler speziell in der Druckindustrie gehaftet wird. Dies macht es erforderlich, zu klären, welche Anforderungen vom Verbraucher an Druckfarben gestellt werden. Grundanforderung an jede Druck-

farbe ist, daß sie sich so mit dem Bedruckstoff verbindet, daß sie auch unter Belastung auf dem Substrat haften bleibt. Ein gutes Druckprodukt sollte sich außerdem optisch nicht verändern, sich also nicht verfärben, ausbleichen oder seinen Glanz verlieren.

Man kann mithin die Anforderungen dahingehend konkretisieren, daß die Druckfarbe sowohl physikalisch als auch chemisch beständig sein muß.

Die physikalische Beständigkeit einer Druckfarbe ist die Widerstandsfähigkeit gegenüber mechanischen Belastungen und Strahlung. Prüfgrößen sind daher die Scheuerfestigkeit und Wischfestigkeit, aber auch die Neigung zum Abmehlen, wobei man unter »Abmehlen« das Ablösen von Partikeln aus der gedruckten Schicht versteht. Die Lichtechtheit wird vor allem durch die Beständigkeit der Farbe gegenüber UV-Strahlung (Sonne) bestimmt.

Die chemische Beständigkeit ist

die Widerstandsfähigkeit gegenüber chemischen Reaktionen mit jeglicher Art von Stoffen. Die chemische Beständigkeit ist eine Anforderung, die vor allem an Verpackungen gestellt wird. Je nach Einsatzzweck werden Lösemittelbeständigkeit, Fettbeständigkeit (z.B. Butter), Säurebeständigkeit (z.B. Essig), Basenbeständigkeit (z.B. Reinigungsmittel), Beständigkeit gegenüber Speichel (z.B. Kinderspielzeug, Süßigkeiten), Schweiß, Milch, etc. gefordert.

Denkbare Produktfehler mit dem Risiko erheblicher Schäden könnte man sich z.B. dann vorstellen, wenn Kinderspielzeug mit einer Farbe bedruckt ist, die speichellöslich ist und daher durch das Kleinkind beim Spielen und In-den-Mund-Nehmen zu Gesundheitsschäden führen kann. Entsprechendes läßt sich annehmen, wenn die Druckfarbe auf einer Süßigkeitenverpackung abmehlt und ein Kind die Druckfarbe so in den Mund bekommt. Weitere denkbare Fälle lassen sich leicht konstruieren.

Haftungsvoraussetzung

Wenn nun also klar ist, was Produkthaftung bedeutet und welche Fälle im Rahmen der Druckindustrie möglicherweise zu Haftungsrisiken führen, stellt sich die weitgehende Frage, in welchen Fällen gehaftet wird, was also die Haftungsvoraussetzungen sind bzw. – aus Sicht der Unternehmen – was vermieden werden muß, um keine Haftungsrisiken einzugehen.

Bei der Produkthaftung handelt es sich um eine Haftung für einen Verstoß gegen die so genannte Verkehrssicherungspflicht. Unter der Verkehrssicherungspflicht versteht man wiederum die Rechtspflicht, bei Eröffnung einer Gefahrenquelle alle zur Abwehr der Gefahr erforderlichen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen. (Ein Beispiel aus dem Alltag für die Verkehrssicherungspflicht ist die Streupflicht des Hausbesitzers im Winter.) Auf die Produkthaftung konkretisiert bedeutet dies, daß derjenige die Verkehrssicherungspflicht beachten

muß, der ein Produkt herstellt und in den Verkehr bringt. Die Verkehrssicherungspflicht erstreckt sich hierbei auf die sorgfältige Konstruktion, Fabrikation, Instruktion und Beobachtung des Produkts. Dementsprechend lassen sich die Verstöße in vier Kategorien einteilen:

- Konstruktionsfehler (1),
- Fabrikationsfehler (2),
- Instruktionsfehler (3) und
- Produktbeobachtungsfehler (4).

(1) Bei einem Konstruktionsfehler handelt es sich um einen Fehler, der bei Konstruktion des Produkts entsteht und daher der ganzen Serie anhaftet, weil bereits bei der Produktplanung der Stand der Technik nicht eingehalten wurde. Ein typisches Beispiel hierfür sind die so genannten »Kinderkrankheiten« in der Autoindustrie: Das Nichtbestehen des »Elch-Tests« war z.B. ein Konstruktionsfehler. Aus der Druckindustrie läßt sich ein Beispiel dergestalt konstruieren, daß die falsche chemische Zusammensetzung einer Farbe dazu führt, daß sich die Farbe an einer Babytrinkflasche infolge Speicheleinwirkung löst.

(2) Ein Fabrikationsfehler liegt demgegenüber dann vor, wenn das Produkt zwar – entsprechend dem Stand von Wissenschaft und Technik – sicher konstruiert und entwickelt wurde, sich jedoch bei der Fabrikation des einzelnen Produkts Fehler einschleichen, die für den Benutzer und andere Personen gefährlich werden. Da Fabrikationsfehler deutlich seltener als z.B. Konstruktionsfehler sind, fällt es schwerer ein solches Beispiel in der Druckindustrie zu finden. Gegebenenfalls ließe sich an die Fehlbedienung einer Druckmaschine denken, die dazu führt, daß die – einwandfreie – Druckfarbe falsch auf das Substrat aufgetragen wird und sich infolgedessen löst.

(3) Ein Instruktionsfehler liegt dann vor, wenn der Hersteller nicht oder nicht ausreichend vor Gefahren warnt, die durch die vorhersehbare Anwendung eines Produkts entstehen. Das Produkt selbst braucht nicht mangelhaft zu sein. Es muß jedoch klar, eindeutig und unmißverständlich vor den produktspezifischen Gefahren gewarnt werden. Beispiele für (vermeint-

liche) Instruktionsfehler wären der genannte *McDonald's-Fall*, der *Mars-Fall* und der *Lösemittelfall*.

(4) Ein Produktbeobachtungsfehler schließlich ist ein Verstoß gegen die Pflicht eines Herstellers, zu beobachten, was am Markt mit seinem Produkt geschieht. So sind beispielsweise Informationen darüber zu sammeln und auszuwerten, wie das Produkt tatsächlich verwendet wird und wie es sich im Verlauf seiner Lebenszyklen verhält. Insbesondere sind gefährliche Mängel am Produkt sowie mißbräuchliche Verwendungen zu registrieren und diesen ist durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Rückrufaktionen, Nachbesserung, Benutzerinformation) entgegenzuwirken.

Haftungsadressat

Da nun klar ist, in welchen Fällen gehaftet wird, ist der weiteren Frage nachzugehen, wer für Fehler eines Produkts haftet. Klar ist, daß der unmittelbare Hersteller haftet. Dieser haftet selbst dann, wenn der Fehler im Zulieferprodukt liegt und er trotz ordnungsgemäßer Warenkontrolle den Fehler nicht gefunden hat. So kann die Haftung des Herstellers (z.B. Druckerei) alleine darauf beruhen, daß ein Teilprodukt (z.B. Druckfarben) eines Zulieferers (z.B. Druckfarbenhersteller) fehlerhaft war und der Hersteller des Endprodukts den Fehler trotz durchgeführter Kontrollen nicht erkennen konnte. Dies bedeutet wiederum umgekehrt, daß der Endhersteller jedenfalls die Pflicht hat, die Teilprodukte (in angemessenem Umfang) auf Fehler zu überprüfen (Kontrollpflicht des Endherstellers). Daneben haftet auch der Hersteller des Teilprodukts, sofern das Teilprodukt fehlerhaft war.

Schließlich haften neben den Herstellern auch sogenannte Quasi-Hersteller, d.h. Firmen, die nicht selbst herstellen, aber ihren Namen bzw. ihr Markenzeichen an das fertige Produkt anbringen und ausnahmsweise Importeure bei dem Import von Waren aus Drittstaaten und auch der Händler, falls er nicht innerhalb eines Monats den Vorlieferanten oder Hersteller nennen kann. Der Zweck der Nothaftung des Händlers liegt darin, daß keine Produkte vertrieben werden sollen,

die nicht identifizierbar sind.

Nach außen, d.h. gegenüber dem geschädigten Endverbraucher haften die oben genannten Haftungsadressaten zunächst einmal gesamtschuldnerisch, d.h. der Geschädigte hat die Wahl, welchen Adressaten er in Anspruch nimmt: Er kann z.B. entweder den Endhersteller voll in Anspruch nehmen oder den Endhersteller und den Hersteller der Teilprodukte je hälftig. Insgesamt darf er jedoch nur einmal seinen Schaden einfordern. Sinn der gesamtschuldnerischen Haftung ist, daß der Geschädigte

sich unter den Schädigern denjenigen aussuchen kann, der am likuidesten ist. Erst in einem zweiten Schritt wird dann innerhalb der Unternehmernetz geklärt, wer welchen Beitrag an der Schadensverursachung hat. Der Regreß innerhalb der Unternehmernetz (so genannter Innenregreß) findet entsprechend der Verursachung statt. Zum Zweck der späteren Zuordnung der Verschuldensanteile empfiehlt es sich daher, vertraglich in Qualitätssicherungsvereinbarungen zu regeln, wer innerhalb der Unternehmernetz welche Verpflichtungen

tungen hat. Insofern spricht man auch von der Haftungsverteilungsfunktion solcher Qualitätssicherungsvereinbarungen.

Haftungsumfang und Verjährung

Weiterhin stellt sich die Frage, in welchem Umfang ein Unternehmer haftet, wenn ein Schadensfall eingetreten ist und wie lange er nach Eintritt eines Schadensfalls eine Inanspruchnahme fürchten muß (Verjährung).

Hier ist zunächst festzuhalten, daß es keine Möglichkeit der Haftungsbeschränkung gegenüber Verbrauchern gibt. D.h. der Unternehmer kann sich nicht z.B. durch die Verwendung Allgemeiner Geschäftsbedingungen von der Haftung freizeichnen oder diese auf einen bestimmten Betrag begrenzen. Insbesondere haftet der Unternehmer in vollem Umfang für Tötungen und Körperverletzungen. Diese Haftung ist lediglich bei feh-

lender Vorwerfbarkeit auf einen Höchstbetrag von EUR 85 Mio. begrenzt (was im Zweifelsfall dem Unternehmer nicht weiterhilft). Weiterhin haftet der Unternehmer bei Sachbeschädigungen in vollem Umfang, wobei der Geschädigte im Fall der fehlenden Vorwerfbarkeit einen Selbstbehalt von EUR 500 trägt. Der Unternehmer haftet jedoch nicht für Schäden, die ein anderer Unternehmer an seinen gewerblich genutzten Gütern erleidet. Schmerzensgeld wird demgegenüber nach deutschem Recht lediglich für vorwerfbare Schädigungen geschuldet.

Die Verjährung von Ansprüchen aus Produkthaftung folgt den allgemeinen Regeln des Zivilrechts. Ansprüche verjähren danach drei Jahre nachdem der Geschädigte Kenntnis von Schaden und Schädiger erlangt hat. Unabhängig von einer solchen Kenntnis verjähren die Ansprüche innerhalb von zehn Jahren nach Schadenseintritt.

Konsequenzen

Welche Konsequenzen sind daher aus dem oben ausgeführten zu ziehen? Die einfachste Konsequenz ist Prävention: Es darf kein mit einem Fehler behaftetes Produkt in den Verkehr gelangen. Dann gibt es keine Produkthaftungsfälle.

Leicht gesagt, aber was kann man machen, um den Gefahren zu begegnen, die sich aus Sicht des Unternehmens daraus ergeben, daß nicht immer vermieden werden kann, daß fehlerhafte Produkte in den Verkehr gelangen? In diesem Zusammenhang liest man häufig zwei Schlagworte: Qualitätsmanagementsysteme und die oben bereits angesprochenen Qualitätssicherungsvereinbarungen.

Hinzuweisen ist jedoch darauf, daß Qualitätsmanagementsysteme nur bedingt helfen. Der Grund dafür liegt in den unterschiedlichen Ansätzen desjenigen, der solche Systeme entwickelt und desjenigen, der nachträglich über die Frage eines Schadensersatzes entscheidet: Qualitätsmanagementsysteme werden von Ingenieuren in den Normungsgremien erdacht, die bestrebt sind, den Produktionsprozeß zu optimieren. Demgegenüber suchen Richter nach Gerechtigkeit unter Beachtung des Verbraucherschutzes. Dies zeigt bereits, daß es sich hierbei um zwei völlig verschiedene Ansätze und Welten handelt.

Es bleibt also dabei, daß Unternehmer für Fälle, in denen die Fehlervermeidung nicht erfolgreich ist, für einen späteren Innenregreß Vorsorge treffen sollten: Sie sollten durch Qualitätssicherungsvereinbarungen genau vertraglich regeln, wer in der Unternehmernetzwerk genau für was verantwortlich und zuständig ist. Auf diese Weise kann ein eventueller Fehler im Innenverhältnis genau dem Verursacher zugeordnet werden und es muß nicht derjenige den Schaden tragen, der ihn nicht verursacht hat. So läßt sich das Risiko jedenfalls dann minimieren, wenn der tatsächliche Verursacher nicht insolvent wird. In diesem Fall bleibt der andere Unternehmer auf dem Schaden sitzen (da er im Außenverhältnis voll haftet), ohne intern Regreß nehmen zu können. ■